

## Artikel 6

### Inhalt und Form des Kryptowerte-Whitepapers

- (1) Ein Kryptowerte-Whitepaper muss alle folgenden Informationen, wie in Anhang I näher festgelegt, enthalten:
- a) Informationen über den Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel beantragt;
  - b) Informationen über den Emittenten, wenn es sich hierbei nicht um den Anbieter oder die Person handelt, die die Zulassung zum Handel beantragt;
  - c) Informationen über den Betreiber der Handelsplattform in den Fällen, in denen er das Kryptowerte-Whitepaper erstellt;
  - d) Informationen über das Kryptowert-Projekt;
  - e) Informationen über das öffentliche Angebot des Kryptowerts oder dessen Zulassung zum Handel;
  - f) Informationen über den Kryptowert;
  - g) Informationen über die mit dem Kryptowert verknüpften Rechte und Pflichten;
  - h) Informationen über die zugrunde liegenden Technologien;
  - i) Informationen über die Risiken;
  - j) Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des für die Ausgabe des Kryptowerts verwendeten Konsensmechanismus auf das Klima sowie sonstige entsprechende umweltbezogene nachteilige Auswirkungen.

Wird das Kryptowerte-Whitepaper nicht von den in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Personen erstellt, so muss das Kryptowerte-Whitepaper auch die Identität der Person enthalten, die das Kryptowerte-Whitepaper erstellt hat, sowie den Grund, warum diese Person Kryptowerte-Whitepaper erstellt hat.

- (2) Alle in Absatz 1 aufgeführten Informationen müssen redlich und eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Das Kryptowerte-Whitepaper darf keine wesentlichen Auslassungen enthalten und ist in knapper und verständlicher Form vorzulegen.
- (3) Das Kryptowerte-Whitepaper muss auf der ersten Seite die folgende eindeutige und deutlich erkennbare Erklärung enthalten:

»Dieses Kryptowerte-Whitepaper wurde von keiner zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union genehmigt. Der Anbieter des Kryptowerts trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieses Kryptowerte-Whitepapers.«

Wird das Kryptowerte-Whitepaper von der Person, die die Zulassung zum Handel beantragt, oder von einem Betreiber einer Handelsplattform erstellt, so wird in die Erklärung gemäß Unterabsatz 1 anstelle von »Anbieter« auf die »Person, die die Zulassung zum Handel beantragt« oder den »Betreiber der Handelsplattform « Bezug genommen.

(4) Das Kryptowerte-Whitepaper darf außer der in Absatz 5 genannten Erklärung keine Aussagen über den künftigen Wert des Kryptowerts enthalten.

(5) Das Kryptowerte-Whitepaper muss eine klare und eindeutige Erklärung enthalten, dass

- a) der Kryptowert seinen Wert ganz oder teilweise verlieren können,
- b) der Kryptowert möglicherweise nicht immer übertragbar ist,
- c) der Kryptowert möglicherweise nicht liquide ist,
- d) beim öffentlichen Angebot eines Utility-Token dieser Utility-Token, insbesondere im Fall eines Ausfalls oder der Einstellung des Kryptowert-Projekts, möglicherweise nicht gegen die im Kryptowerte-Whitepaper zugesagte Ware oder Dienstleistung getauscht werden kann,
- e) der Kryptowert je nach Sachlage nicht unter die Systeme für die Entschädigung der Anleger gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fällt <sup>(35)</sup>,
- f) der Kryptowert nicht unter die Einlagensicherungssysteme gemäß der Richtlinie 2014/49/EU fällt.

(6) Das Kryptowerte-Whitepaper muss eine Erklärung des Leitungsorgans des Anbieters der Kryptowerte, der Person, die die Zulassung zum Handel beantragt, oder des Betreibers der Handelsplattform enthalten. In dieser Erklärung, die nach der in Absatz 3 genannten Erklärung einzufügen ist, wird bestätigt, dass das Kryptowerte-Whitepaper diesem Titel Rechnung trägt, dass die in ihm enthaltenen Informationen nach bestem Wissen des Leitungsorgans redlich, eindeutig und

nicht irreführend sind und das Kryptowerte-Whitepaper keine Auslassungen aufweist, die seine Aussagekraft beeinträchtigen könnten.

(7) Das Kryptowerte-Whitepaper muss eine Zusammenfassung enthalten, die nach der in Absatz 6 genannten Erklärung eingefügt wird und in knapper und nicht fachsprachlicher Ausdrucksweise wesentliche Informationen über das öffentliche Angebot des Kryptowerts oder über die beabsichtigte Zulassung zum Handel liefert. Die Zusammenfassung muss leicht verständlich und in Darstellung und Gestaltung verständlich und vollständig sein; es ist eine leserliche Schriftgröße zu verwenden. Die Zusammenfassung des Kryptowerte-Whitepapers muss geeignete Informationen über die Merkmale des betreffenden Kryptowerts bieten, um den potenziellen Inhabern des Kryptowerts dabei zu helfen, eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Die Zusammenfassung muss einen Warnhinweis enthalten, dass

- a) sie als Einführung in das Kryptowerte-Whitepaper zu lesen ist,
- b) potenzielle Inhaber jede Entscheidung über den Kauf des Kryptowerts auf der Grundlage des Inhalts des gesamten Kryptowerte-Whitepapers und nicht allein auf der Grundlage der Zusammenfassung treffen sollten,
- c) das öffentliche Angebot des Kryptowerts kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten darstellt und dass ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nur mittels eines Prospekts oder anderer im geltenden nationalen Recht vorgesehener Angebotsunterlagen erfolgen kann,
- d) dass das Kryptowerte-Whitepaper keinen Prospekt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(36)</sup> und kein anderes Angebotsdokument im Sinne von Unionsrecht oder nationalem Recht darstellt.

(8) Das Kryptowerte-Whitepaper muss das Datum seiner Übermittlung und ein Inhaltsverzeichnis enthalten.

(9) Das Kryptowerte-Whitepaper ist in einer Amtssprache des Herkunftsmitgliedstaats oder in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache abzufassen.

Werden die Kryptowerte auch in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat angeboten, so ist das Kryptowerte-Whitepaper auch in einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats oder in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache abzufassen.

(10) Das Kryptowerte-Whitepaper ist in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen.

(11) Die ESMA arbeitet in Zusammenarbeit mit der EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung von Standardformularen, Standardformaten und Mustertexten für die Zwecke des Absatzes 10 aus.

Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens am 30. Juni 2024.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(12) Die ESMA arbeitet in Zusammenarbeit mit der EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards für den Inhalt, die Methoden und die Darstellung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe j genannten Informationen über die Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf das Klima und sonstige umweltbezogene nachteilige Auswirkungen aus.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die ESMA die verschiedenen Arten von Konsensmechanismen, die bei der Validierung von Transaktionen mit Kryptowerten zum Einsatz kommen, deren Anreizstrukturen und die Nutzung von Energie, Energie aus erneuerbaren Quellen und natürlichen Ressourcen, die Erzeugung von Abfällen und Treibhausgasemissionen. Die ESMA aktualisiert diese technischen Regulierungsstandards unter Berücksichtigung rechtlicher und technischer Entwicklungen.

Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens am 30. Juni 2024.

**Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch den Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.**

#### Fußnoten Normtext:

- (35) Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26. 3. 1997, S. 22).
- (36) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30. 6. 2017, S. 12).

#### ErwG

14, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 111

#### Literatur

*Fabian Aubrunner/Susanne Reder*, MiCAR: Das Whitepaper bei sonstigen Kryptowerten Parallelen zum traditionellen Prospektrecht: Ausblick und Herausforderungen für die Rechts- und Aufsichtspraxis, GesRZ 3/2023, 158; *Fabian Aubrunner/Julian Tatschl*, Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) Regulatorische Weichenstellung in der Blockchain-Sphäre, GesRZ 6/2022, 347; *Fabian Aubrunner/Georg Brameshuber/Florian Ebner*, Tagungsbericht zur 1. Digital Assets Rechtstagung Der neue EU-Regelungsrahmen für Kryptowerte und das digitale Finanzwesen, GesRZ 3/2023, 177; *Thomas Barth/Sophie Natlacen*, Erneute Warnungen vor Krypto-Assets – Entwurf einer Verordnung für Märkte für Krypto-Assets, GesRZ 2/2021, 67; *Raimund Bollenberger/Peter Bydlinski* zu § 879 ABGB in *Peter Bydlinski/Stefan Perner/Martin Spitzer* (Hrsg), KBB – Kurzkommmentar zum ABGB<sup>7</sup> (2023); *Miriam Broucek/Bernd Fletzberger*, Das Anti-Geldwäsche-Paket der Europäischen Kommission – der ersehnte große Wurf?, ZFR 2022/59, 117; *Florian Ebner*, Die neue EU-Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen (zB Blockchain), GesRZ 5/2022, 271; *Anika Feger/Raphael Gollasch*, MiCAR – Ein erster Überblick für Compliance-Beauftragte zur Krypto-Regulierung, CB 7/2022, 248; *Jan Herrmann/Tanja Aschenbeck*, Die MiCAR ist da: Ausgewählte Abgrenzungsfragen zum Anwendungsbereich – Welche Kryptowerte sind erfasst und was ist mit NFTs?, BB 36/2023, 1987; *Stefan Huber*, Private Enforcement und Alternativen im digitalen Binnenmarkt in *Matthias Weller/Matthias Wendland* (Hrsg), Digital Single Market Bausteine eines Digitalen Binnenmarktes (Tübingen 2019), 175; *Maximilian Jörg/Angelika Layr/Marco Lettenbichler*, Übertragung von Rechten auf VT-Systemen in *Judith Sild* (Hrsg), Grundsatzfragen

des liechtensteinischen TVTG (Wien 2021), 209; *Simon Laimer/Christian Sillaber*, VT Dienstleister in *Judith Sild* (Hrsg), Grundsatzfragen des liechtensteinischen TVTG (Wien 2021), 33; *Angelika Layr/Matthias Marxer*, Rechtsnatur und Übertragung von »Token« aus liechtensteinischer Perspektive, *LJZ* 1/2019, 11; *Marco Lettenbichler*, Smart Contracts und Blockchain im Spannungsverhältnis mit dem Verbraucherschutz, *SPWR* 2021, 305; *Rolf Majcen*, Der Verordnungsentwurf über Kryptowerte (MiCAR) – eine Bestandsaufnahme in *Judith Sild* (Hrsg), Grundsatzfragen des liechtensteinischen TVTG (Wien 2021), 413; *Katja Michel/Yannick Schmitt*, MiCAR – Marktzugang für Kryptodienstleister, *BB* 17/2023, 905; *Sebastian Omlor*, Stablecoins unter MiCAR: EU-Zahlungsverkehrsrecht für vermögenswertereferenzierte und E-Geld-Token, *ZHR* 2023, 635; *Stefan Paulmayer*, Krypto-Dienstleister und Geldwäscherei: Regulierung in der Grauzone, *GRAU* 2022/25, 103; *Christian Piska/Ivan Kobas*, Öffentliches Angebot von Token und Dienstleistungen in *Christian Piska/Oliver Völkel* (Hrsg), Blockchain rules Das FinTech-Handbuch, 2. Auflage (Wien 2024), 403; *Dörte Poelzig/Moritz Kläsener*, Phänomenologie und zivilrechtliche Einordnung von Kryptowährungen und anderen Kryptowerten, *ZVgRWiss* 3/2023, 252; *Nicolas Raschauer*, Decentralized Finance (DeFi) in *Christian Piska/Oliver Völkel* (Hrsg), Blockchain rules Das FinTech-Handbuch, 2. Auflage (Wien 2024), 563; *Nicolas Raschauer*, MiCAR ante portas – der neue große Wurf?, *ZFR* 2023/121, 265; *Nicolas Raschauer/Rene Kreisli*, The regulation of crypto service providers in the EEA – MiCAR ante portas, *SPWR* 2023, 35; *Nicolas Raschauer/Thomas Stern*, Fürstentum Liechtenstein: Novelle zum TVTG ante portas, *ZFR* 4/2023, 206; *Ralph Rirsch/Stefan Tomanek*, Von »virtueller Währung« zum »Crypto-Asset« – Die Abgrenzung zu tokenisierten Finanzinstrumenten und das vermeintliche Ende der Pseudonymität durch neue AML-Regeln, *ZFR* 2021/236, 540; *Fabian Schinerl*, Abgrenzung Kryptowert und Finanzinstrument in *Christian Piska/Oliver Völkel* (Hrsg), Blockchain rules Das FinTech-Handbuch, 2. Auflage (Wien 2024), 363; *Michael Schmiedinger/Tullia Veronesi*, MiCA – ein einheitlicher Rechtsrahmen für Kryptowerte, *RdW* 2023/128, 170; *Alexander Schopper/Patrick Raschner*, Privat- und aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für Krypto-Banking, *ÖBA* 4/2022, 262; *Sebastian Schwamberger*, Die zivilrechtliche Durchsetzung von DSGVO, DSA, DA-E und MiCAR im Vergleich, *InTeR* 2023, 168; *Rainer Silbernagl*, Drei Argumente zur Eigenständigkeit von Art 82 DSGVO als immaterielle präventive Schadenersatzbestimmung, *ZfRV* 2022/25, 229; *Rainer Silbernagl*, Informationspflichten bei der Tokenemission nach TVTG in *Judith Sild* (Hrsg), Grundsatzfragen des liechtensteinischen TVTG (Wien 2021), 157; *Rainer Silbernagl*, Zivilrechtliche Regelungen des liechtensteinischen Blockchängesetzes (TVTG) – Möglichkeiten für Österreich?, *Zak* 2020/7, 10; *Rainer Silbernagl*, Art 27 Rom II-VO in *Simon Laimer* (Hrsg), IPR-Praxiskommentar in *Schwimann/Kodek*, ABGB-PraxisKom (Wien 2023), 1105; *Rainer Silbernagl/Christian Sillaber*, Dezentrale Transaktionsinfrastruktursysteme als Dienste der Informationsgesellschaft, *ÖJZ* 2022/7, 53; *Arthur Stadler/Christopher Falke*, NFT und das Widerrufsrecht gem Art 13 MiCA-VO, *VbR* 2023/65, 85; *Thomas Stern*, Die Vermögenswertreserve – Liquiditäts-

regulierung für Token-Emittenten in der MiCAR, ZFR 6/2023, 282; *Julian Tatschl*, Verordnungsentwurf zur Regulierung von Kryptowerten, ZFR 6/2021, 306; *Raphael Toman/Fabian Schinerl*, Kryptowerte zwischen WAG 2018 und MiCAR, ÖBA 2023, 178; *Raphael Toman/Fabian Schinerl*, Non Fungible Token – unreguliert?, ZFR 2023/123, 276; *Oliver Völkel*, Einführung in MiCAR in *Christian Piska/Oliver Völkel* (Hrsg), Blockchain rules Das FinTech-Handbuch, 2. Auflage (Wien 2024), 335; *Oliver Völkel*, Zentrale Begriffe in *Christian Piska/Oliver Völkel* (Hrsg), Blockchain rules Das FinTech-Handbuch, 2. Auflage (Wien 2024), 355; *Oliver Völkel*, Crypto goes Basel Der neue BCBS-Standard für Kryptoassets, ÖBA 2023, 500; *Oliver Völkel*, MiCAR vs MiFID – Wann ist ein vermögenswertreferenzierter Token kein Finanzinstrument?, ZFR 2023/122, 268; *Matthias Wendland*, Digitale Inhalte und Vertragstypen des BGB Dogmatische Grundfragen des digitalen Vertragsrechts in *Matthias Weller/Matthias Wendland* (Hrsg), Digital Single Market Bausteine eines Digitalen Binnenmarktes (Tübingen 2019), 71.

### Schlagworte

Angebotsbeschreibung; Informationspflichtenkette; Marketingmitteilung; Offenlegungspflichten; private enforcement; Publikationspflicht; Risikohinweis; Rücktausch; Tokenart, Abgrenzung; Übermittlungspflicht; Warnhinweis

### Inhaltsübersicht

|  | Rz    |
|--|-------|
| I. Anwendung der Informationspflichten .....               | 1–11  |
| II. Zweck der Informationspflichten .....                  | 12–14 |
| III. Systematischer Aufbau der Informationspflichten ..... | 15–21 |
| IV. Informationsgehalt .....                               | 22–25 |
| V. Sprachwahl der Informationspflichten .....              | 26    |
| VI. Adressatenkreis der Erstellung von Informationen ..... | 27–29 |
| VII. Notwendige Inhalte des Kryptowerte-Whitepapers .....  | 30–38 |
| VIII. Informationspflichtenkette(n) (ErwG 29) .....        | 39–46 |
| IX. Erklärung des Leitungsorgans .....                     | 47    |
| X. Zusammenfassung .....                                   | 48–50 |

## Kommentierung

### I. Anwendung der Informationspflichten

Der angebotene Kryptowert muss, um Informationspflichten per Whitepaper und/oder Marketingmitteilungen nach MiCAR<sup>1</sup> auszulösen, dem

1

1 Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnung (EU)

Regime der MiCAR unterliegen.<sup>2</sup> Spezielle Ausnahmen innerhalb der MiCAR befreien nur von der Erstellung eines White-Papers, aber nicht von der Bereithaltung der zum Produkt ergangenen Marketingmitteilungen.<sup>3</sup> Grundsätzlich kann unter einem Kryptowert<sup>4</sup> jeder Wert und jedes Recht dargestellt werden.<sup>5</sup> Finanzinstrumente oder Wertpapiere unterliegen aber auch in kryptisierter Form oder bei digitalem Angebot iwS nicht der MiCAR.<sup>6</sup> Für sie gelten daher die speziell für sie regulierten Informationspflichten.

- 2 Die detaillierten Informationspflichten für das Angebot von Kryptowerten stellen einen der Zentralpunkte der MiCAR dar.<sup>7</sup> Aus der Verwendung des Wortes »*muss*« im Gesetzestext und der Benennung der (integralen) Anhänge I bis III der MiCAR als »*offenzulegende Angaben*« handelt sich um **Offenlegungspflichten** gegenüber Kunden und Aufsichtsbehörden.
- 3 Zur **Publikationspflicht** der Informationen siehe Art 4 Abs 1 lit d MiCAR.<sup>8</sup> Davon zu unterscheiden ist die **Erstellungspflicht**<sup>9</sup> und die **Übermittlungspflicht** an die zuständige Aufsichtsbehörde.<sup>10</sup> Eine gänzliche Nicht-Erstellung der (gesamten) Informationen ist auch bei Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestandes<sup>11</sup> nicht denkbar, da der Aufsichtsbehörde dennoch eine Mitteilung mit einer Beschreibung des

---

Nr 1093/2010 und (EU) Nr 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937.

2 Vgl die Ausnahmeregelungen Art 2 Abs 4 lit a MiCAR.

3 *Aubrunner/Reder*, GesRZ 3/2023, 158 [160].

4 Art 3 Abs 1 Z 5 MiCAR.

5 *Aubrunner/Reder*, GesRZ 3/2023, 158 [159].

6 *Völkel*, Einführung in MiCAR Rz 13.6.

7 *Tatschl*, ZFR 6/2021, 306 [306]. *Aubrunner/Tatschl*, GesRZ 6/2022, 347 [349].

8 ErWG 35 MiCAR; Whitepaper und Marketingmitteilungen müssen nicht publiziert werden, wenn sich das Angebot an wenige Einzelpersonen (direkt) richtet bzw bestimmte Gesamtgegenwerte über einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreitet oder sich das Angebot ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet; vgl Art 4 Abs 2 MiCAR; ErWG 27 MiCAR; *Völkel*, Einführung in MiCAR Rz 13.20 und 13.21: »*Qualifizierte Anleger sind zum Beispiel beaufsichtigte Unternehmen, besonders große Unternehmen, öffentliche Einrichtungen oder institutionelle Anleger.*«

9 Art 4 Abs 1 lit b MiCAR.

10 Auch Notifikation, siehe Art 8 MiCAR; Art 4 Abs 1 lit c MiCAR.

11 Siehe Art 4 Abs 2 und 3 MiCAR.



Angebots und einer Erläuterung, warum der Ausnahmetatbestand in Anspruch genommen wird, zu übermitteln ist.<sup>12</sup> Da damit an die Aufsichtsbehörde die in Anspruch genommene Ausnahme ebenso mitgeteilt werden muss, ist die Ausnahme wohl nicht von der Erstellung der Informationen anzusehen, sondern lediglich als Ausnahme von der Publikation,<sup>13</sup> da ein Genehmigungs- bzw. Billigungsverfahren wie beim Prospekt in der MiCAR, außer bei vermögenswertreferenzierenden Token, nicht vorgesehen ist.<sup>14</sup> Marketingmitteilungen müssen (auf Nachfrage) jederzeit an die Behörde übermittelt werden.<sup>15</sup>

Nur Kredit- und E-Geld-Institute können E-Geld-Token (EMT) anbieten,<sup>16</sup> aber auch sie haben ein Whitepaper zu erstellen.<sup>17</sup> Dieses ist aber nicht, wie das Whitepaper bei vermögenswertreferenzierenden Token (ART), zu genehmigen.<sup>18</sup> Die Genehmigung bei ART ist notwendig, da sie Wertstabilisierungen im Hintergrund haben, deren Nutzung einerseits einer *aufsichtsbehördlichen* Offenlegung und Kontrolle bedürfen, da mitunter auch hoheitliche Währungen zur Stabilisierung verwendet werden. Andererseits erlangen ART durch eine Kryptisierung nicht nur die Möglichkeit der Handelbarkeit, sondern können auch anderen finanztechnischen Bedürfnissen dienen (zB Zahlung, Veranlagungsaspekte), weshalb *zivilrechtliche* Informationspflichten dafür unerlässlich sind.<sup>19</sup>

Die Art 6 bis 9 regeln die Informationspflichten daher als Auffangtatbestand<sup>20</sup> für alle anderen (sonstigen) Kryptowerte, die keine ART oder EMT darstellen. Darunter fallen grds *utility-token*, Kryptogutscheine, Krypto»währungen« ua mögliche Waren und Dienstleistungen.<sup>21</sup>

12 Art 4 Abs 3 lit d MiCAR.

13 Bereits Silbernagl, Informationspflichten 199, 200.

14 Tatschl, ZFR 6/2021, 306 [306]; Raschauer/Kreisl, SPWR 2023, 35 [42]; Aubrunner/Tatschl, GesRZ 6/2022, 347 [350]; Völkel, ZFR 2023/122, 268 [268]; Toman/Schinerl, ÖBA 2023, 178 [180]; Ritsch/Tomanek, ZFR 2021/236, 540 [540].

15 Völkel, Einführung in MiCAR Rz 13.19 und 13.26.

16 Omlor, ZHR 2023, 635 [669].

17 Zur Nähe von E-Geld und E-Geld-Token instruktiv Omlor, ZHR 2023, 635 [647, 648].

18 Art 17 Abs 1 lit a und Art 21 Abs 1 MiCAR; Völkel, Einführung in MiCAR Rz 13.38; Piska/Kobas, Öffentliches Angebot von Token und Dienstleistungen Rz 16.13.

19 Bspw. betr *stablecoins* und dem Hybridcharakter von ART bei Omlor, ZHR 2023, 635 [640, 649, 650].

20 Herrmann/Aschenbeck, BB 36/2023, 1987 [1993].

21 Majcen, Der Verordnungsentwurf über Kryptowerte (MiCAR) 415.

- 6 Finanzinstrumente iSd Mifid-Richtlinie(n) fallen generell nicht unter die MiCAR und macht die MiCAR deshalb dazu keinerlei Querverweise.<sup>22</sup> In den Mitgliedsstaaten bestehen aufgrund der Richtlinienumsetzungen der MiFID unterschiedliche Begrifflichkeiten zu Finanzinstrumenten, deren kryptisierte Handelstoken idR als *security-token* bezeichnet werden.
- 7 Einheitliche rechtlich verbindliche Klassifizierungen für Token gibt es derzeit nicht.<sup>23</sup> Durch die MiCAR gehört allerdings der etwas unglückliche Begriff der »virtuellen Währung« aus der 5. Geldwäscherichtlinie der Vergangenheit an.<sup>24</sup>
- 8 Unvertretbare Kryptowerte (idR als *non-fungible-token* bezeichnet) fallen ebenso nicht unter das MiCAR-Regime.<sup>25</sup>
- 9 *Stablecoins* unterliegen der MiCAR als vermögenswertreferenzierte Token (*asset-referenced-token*; ART).<sup>26</sup>
- 10 Als dritte Kryptowerte-Art nennt die MiCAR spezifisch den E-Geld-Token (*electronic-money-token*; EMT).<sup>27</sup>
- 11 Die Bestimmungen der MiCAR gelten in jedem europäischen Mitgliedsstaat vollharmonisiert unmittelbar (Anm: aufsichtsrechtlich vollharmonisiertes Marktordnungsrecht iSdArt 288 AEUV).<sup>28</sup> Daher sind auch alle Informationspflichten (nunmehr) gleichgeschaltet. Auch wenn die MiCAR vorwiegend einen *aufsichtsrechtlichen* Ansatz verfolgt, wird sie auch im Bereich des *zivilrechtlichen* Haftungsregimes (bspw in der von der Rom II-VO mitumfassten *culpa in contrahendo*)

---

22 Vgl *Majcen*, Der Verordnungsentwurf über Kryptowerte (MiCAR) 416, 417; zu detaillierteren Abgrenzungsfragen siehe *Völkel*, ÖBA 2023, 500 [505]; *Völkel*, ZFR 2023/122, 268 [274, 275].

23 *Omlor*, ZHR 2023, 635 [637, 638]; *Silbernagl*, Informationspflichten 161, 162; zur Definition nach MiCAR siehe *Schmiedinger/Veronesi*, RdW 2023/128, 170 [170, 171]; *Toman/Schinerl*, ZFR 2023/123, 276 [277, 278, 280].

24 *Rirsch/Tomanek*, ZFR 2021/236, 540 [543, 544]; *Omlor*, ZHR 2023, 635 [638].

25 *Aubrunner/Reder*, GesRZ 3/2023, 158 [159, 160].

26 ART; Titel III MiCAR; Informationspflichten ab Art 19 MiCAR.

27 EMT; Titel IV MiCAR; Informationspflichten ab Art 51 MiCAR.

28 Auch ein Vervollständigung des Zahlungsdiensterechts durch die MiCAR nennend, *Omlor*, ZHR 2023, 635 [636]; *Raschauer*, ZFR 2023/121, 265 [265]; *Aubrunner/Reder*, GesRZ 3/2023, 158 [159].

als europäisches Einheitsprivatrecht zu verstehen sein, da sie, im Gegensatz zum bspw lediglich gesetzgeberischen Auftrag aus Art 11 Prospekt-VO, bereits unmittelbar anwendbare Normen im Bereich der Informationshaftung und -ausgestaltung setzt,<sup>29</sup> und damit nicht nur auf (mehr oder weniger aus dem Aufsichtsrecht ableitbare) zivile Amtshaftungsansprüche rekurriert, sondern eigene Haftungsnormen und -pflichten zwischen Vertragsparteien und weiteren Geschäftsbeteiligten setzt.<sup>30</sup>

## II. Zweck der Informationspflichten

Die Informationspflichten bei Kryptowerten sind systemgleich wie bei Finanzinstrumenten oder Wertpapieren und sollen einen Informationsgleichstand zwischen Käufer und Verkäufer herstellen. Kleinanleger genießen dabei erhöhten Schutz.<sup>31</sup> Diese Offenlegung wesentlicher Informationen bildet den Grundbaustein des *private enforcement* gegenüber digitalen Anbietern.<sup>32</sup> 12

Im Rahmen finanzieller Ausgaben, Anlagen und Erwerbungen ist dieser Informationsgleichstand insofern von Bedeutung, als er Risiken, Chancen und Unabsehbarkeiten mitumfasst, die zumeist erst *pro futuro* schlagend werden können, dennoch aber im Rahmen des Vertragsabschlusses, entweder ausdrücklich als vertragliche Bedingungen zwischen den Parteien vereinbart werden (da sie bereits wesensimmanente Risiken des gewählten Geschäftes im Abschlusszeitpunkt aufzeigen) oder künftige mögliche bzw absehbare Veränderungen in die geschäftliche Grundlage des Rechtsgeschäftes einbeziehen wollen.<sup>33</sup> Die MiCAR benennt dies so, indem dem Vertragspartner »eine fundierte Entscheidung« zum Erwerb bzw der Innehabung des Kryptowerts ermöglicht werden soll.<sup>34</sup> Mit diesem Ansinnen ist aber schwer vereinbar, dass in den Informationen keinerlei Angaben über eine mögliche 13

29 Art 15, Art 26 und Art 52 MiCAR.

30 Vgl dort mwN Silbernagl, Art 27 Rom II-VO in Laimer (Hrsg), IPR-Praxiskommentar, Rz 24 und 25.

31 Aubrunner/Reder, GesRZ 3/2023, 158 [160].

32 Huber, Private Enforcement und Alternativen 176.

33 Vgl Silbernagl, Informationspflichten 167–170.

34 Art 6 Abs 7 MiCAR.